

Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung)

Vom 25. Januar 2018

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 14 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. Januar 2018 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN
§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
§ 2 Begriffsbestimmungen
II. SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG
§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe
§ 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
§ 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
§ 6 Benutzung von Sammelbehältern für Altglas
III. TIERE
§ 7 Tierhaltung
§ 8 Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren
§ 9 Fütterungsverbot
§ 10 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten
IV. VERHALTEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH
§ 11 Waschen von Kraftfahrzeugen
§ 12 Öffentliche Belästigungen und Störungen
§ 13 Kinderbetteln
§ 14 Abbrennen offener Feuer und Grillen
V. HAUSNUMMERN
§ 15 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 16 Zulassung von Ausnahmen
§ 17 Ordnungswidrigkeiten
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage 1
Begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde (mit Lageplan)
Anlage 2
Erlaubnispflichtige Feuerstellen/ Grillplätze an der Elbe (ohne Lageplan)
Anlage 3
Erlaubnisfreie behördlich zuge-

lassene Grillplätze im öffentlichen Bereich (ohne Lageplan)

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN § 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen und insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden ist als kreisfreie Stadt Kreispolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 SächsPolG sowie Ortspolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienende, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen.

(3) Zum öffentlichen Bereich im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören alle öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen entsprechend den vorstehend genannten Begriffsbestimmungen.

(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) in der jeweils

gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.

(5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.

II. SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG § 3

Schutz der persönlichen Ruhe

(1) Es ist untersagt, während der Ruhezeiten die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören. Die Ruhezeiten sind montags bis donnerstags und sonntags von 22 bis 7 Uhr des nächsten Tages, freitags und sonnabends von 24 bis 8 Uhr des nächsten Tages und an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr.

(2) Die Ruhezeiten an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr gelten nicht für durch Schulen, Kindertagesstätten und Vereine organisierte Veranstaltungen.

(3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 hinaus nicht in der Zeit ab 20 Uhr durchgeführt werden.

Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören beispielsweise:

- der Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen

Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

(1) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die

Geräte und Musikinstrumente bei offenem Fenster oder offener Tür, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen benutzt werden.

(2) Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Schallrichtung der Lautsprecher ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäftes gerichtet ist und/oder Anwohnende durch die Beschallung nicht unzumutbar belästigt werden.

§ 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6 Benutzung von Sammelbehältern für Altglas

(1) Das Einwerfen von Altglas in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist Montag vor 7 Uhr und Montag bis Freitag von 19 bis 7 Uhr des nächsten Tages, an Sonnabenden zwischen 13 und 15 Uhr sowie ab 19 Uhr an Sonn- und Feiertagen untersagt. Die Einwurfzeiten sind täglich von 7 bis 20 Uhr außer an Sonn- und Feiertagen.

(2) Die Vorschriften des SächsSFG, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt. Es ist untersagt, Altmaterialien, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter zu stellen bzw. zu legen.

III. TIERE

§ 7 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden.

(2) Abgelegter Tierkot ist unverzüglich von der/dem Tierführenden zu entfernen. Hierzu ist ein

geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugsbediensteten vorzuweisen.

(3) Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

(4) Durch die/den Hundeführende/-n sind Hunde von öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen, Sportplätzen oder öffentlichen Brunnen fernzuhalten.

(5) In der Landeshauptstadt Dresden besteht bei Menschenansammlungen, im Bereich der Fahrgastunterstände an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und in den in Anlage 1 aufgeführten Gebieten Leinenzwang für Hunde. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, für Dienst- und Blindenführhunde.

(6) Unabhängig vom lokalen Leinenzwang hat die/der Hundehaltende oder -führende dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb gesicherter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein.

(7) Die Vorschriften des KrWG sowie des SächsABG, des § 28 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8 Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren

(1) Der/die Halter/-in von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, haben das Halten der Tiere der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen.

(2) Die Vorschriften des GefHundG, die hierzu erlassene Verordnung und der § 121 OWiG in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 9 Fütterungsverbot

Im öffentlichen Bereich ist es verboten, Tauben oder Ratten zu füttern.

§ 10 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

(1) Die Eigentümer/-innen von

bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten bekämpfen zu lassen. Über die eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung des Rattenbefalls ist der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich Auskunft zu erteilen. (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs. 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem/der Eigentümer/-in ebenso verantwortlich.

IV. VERHALTEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

§ 11 Waschen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.

(2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 12 Öffentliche Belästigungen und Störungen

Im öffentlichen Bereich ist es untersagt:

- a) zu lagern oder zu nächtigen;
- b) die Notdurft zu verrichten;
- c) aggressiv zu betteln, zum Beispiel durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen;
- d) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten unzumutbar zu belästigen oder zu behindern;
- e) Stadtmöblierungen, Brunnen oder andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen;
- f) durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Sport- und Spielgeräten Personen zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen. Darunter ist insbesondere die zweckwidrige Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen durch ständig wiederholte Freizeitbetätigungen zu verstehen, durch welche die Anwohnenden, Passantinnen oder Passanten unzumutbar belästigt werden. Das Befahren von Treppen mit Sport- und Spielgeräten ist untersagt. Ferner sind folgende sportliche Betätigungen untersagt, wenn sie Dritte, zum Beispiel Anwohnende, Passantinnen oder Pas-

santen, unzumutbar belästigen: ■ ständiges und sich stets wiederholendes Springen mit Sport- und Spielgeräten; ■ Errichtung und Verwendung von provisorischen Rampen und Hindernissen zu Sportzwecken mit Sport- und Spielgeräten. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, bleiben unberührt.

§ 13 Kinderbetteln

Im öffentlichen Bereich ist es untersagt als Kind oder in Begleitung eines Kindes zu betteln. Kinder im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind. Betteln im Sinne dieser Polizeiverordnung umfasst beispielsweise nicht die Tätigkeit von Sternsängern, die Bitte von Kindern um Süßigkeiten zu Halloween, die Sammlung von Geldzuwendungen durch Schulkinder in Begleitung einer Lehrkraft zu schulischen Zwecken oder vergleichbare Sammlungen.

§ 14 Abbrennen offener Feuer und Grillen

(1) Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen im öffentlichen Bereich sind verboten.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 sind offene Feuer und das Grillen mit Erlaubnis auf den erlaubnispflichtigen Feuerstellen an der Elbe (Anlage 2) sowie das Grillen auf den erlaubnisfreien behördlich zugelassenen Grillplätzen (Anlage 3).

(3) Außerhalb des öffentlichen Bereiches sind das Abbrennen offener Feuer und das Grillen mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen erlaubt, wenn erhebliche Belästigungen Dritter durch Rauch oder Funkenflug ausgeschlossen sind.

(4) Die Vorschriften des KrWG, des SächsABG, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

V. HAUSNUMMERN

§ 15 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

(1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist von dem/der Grundstückseigentümer/-in mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleinen lateinischen Buchstaben zu versehen. Hierzu ist auch der/die Gebäudenutzer/-in verpflichtet, soweit er/sie gegenüber dem/der Eigentümer/-in berechtigt ist, eine Hausnummer anzubringen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

(2) Die Hausnummer ist spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.

(3) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Gebäude einmündet, gut lesbar sein. Die Hausnummer ist in einer Höhe von max. 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, kann die Hausnummer am Grundstückseingang angebracht werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

Die Landeshauptstadt Dresden kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

a) wenn für die/den Betroffene/-n eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;

b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 die persönliche Ruhe anderer stört;

2. entgegen § 4 Abs. 1 akustische Geräte und Musikinstrumente, insbesondere bei offenen Fenstern, offenen Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen, so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;

3. entgegen § 4 Abs. 2 Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften so durchführt, dass die Schallrichtung der Lautsprecher nicht ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäftes gerichtet ist und/oder Anwohnende durch die Beschallung unzumutbar belästigt werden;

4. entgegen § 5 aus Gast- und Veranstaltungsräumen sowie Versammlungsräumen Lärm nach

außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;

5. entgegen § 6 Abs. 1 Altglas in die Sammelbehälter zu den untersagten Zeiten einwirft;

6. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt;

7. entgegen § 7 Abs. 2 als Tierführende/-r abgelegten Tierkot nicht unverzüglich entfernt, kein geeignetes Behältnis mit sich führt oder auf Verlangen den Vollzugsbediensteten nicht vorzeigt;

8. entgegen § 7 Abs. 3 im öffentlichen Bereich Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammels von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt;

9. entgegen § 7 Abs. 4 Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportplätzen oder öffentlichen Brunnen fernhält;

10. entgegen § 7 Abs. 5 Hunde bei Menschenansammlungen, im Bereich der Fahrgastunterstände an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder in den in Anlage 1 aufgeführten Gebieten nicht an der Leine führt;

11. entgegen § 7 Abs. 6 Hunde außerhalb gesicherter Besitztümer unbeaufsichtigt laufen lässt oder die Führung des Hundes einer ungeeigneten Person überlässt;

12. entgegen § 8 Abs. 1 als Halter/-in das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen oder anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht der Landeshauptstadt Dresden anzeigt;

13. entgegen § 9 Tauben oder Ratten im öffentlichen Bereich füttert;

14. entgegen § 10 Abs. 1 auftretende Ratten nicht bekämpfen lässt oder der Landeshauptstadt Dresden über die eingeleiteten Maßnahmen nicht unverzüglich Auskunft erteilt;

15. entgegen § 11 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht;

16. entgegen § 11 Abs. 2 Motorraum- oder Unterbodenwäsche nicht auf den dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen vornimmt;

17. entgegen § 12 Buchstabe a bis d im öffentlichen Bereich lagert, nächtigt, die Notdurft verrichtet, aggressiv bettelt, andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten unzumutbar belästigt oder behindert;

18. entgegen § 12 Buchstabe e Stadtmöblierungen, Brunnen oder

andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig benutzt;

19. entgegen § 12 Buchstabe f durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Sport- oder Spielgeräten Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt; insbesondere durch:

- ständig wiederholte Freizeitbetätigungen außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen;
- das Befahren von Treppen von öffentlichen Straßen und Plätzen;
- wiederholtes Springen mit Sport- oder Spielgeräten;
- die Errichtung und Verwendung von provisorischen Rampen oder Hindernissen zu Sportzwecken mit Sport- oder Spielgeräten;

20. entgegen § 13 in Begleitung eines Kindes bettelt oder Kinder betteln lässt;

21. entgegen § 14 Abs. 2 ohne die erforderliche Erlaubnis auf den erlaubnispflichtigen Feuerstellen an der Elbe offene Feuer abbrennt oder grillt;

22. entgegen § 14 Abs. 2 außerhalb der erlaubnispflichtigen Feuerstellen offene Feuer abbrennt oder grillt oder außerhalb der erlaubnissfreien behördlich zugelassenen Grillplätze grillt;

23. entgegen § 14 Abs. 3 außerhalb des öffentlichen Bereiches offene Feuer abbrennt oder grillt und dadurch Dritte durch Rauch oder Funkenflug erheblich belästigt;

24. entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 als Hauseigentümer/-in oder tatsächlicher/tatsächliche Nutzer/-in das Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht;

25. entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 die Hausnummer nicht vorschriftsmäßig anbringt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 des SächsPolG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständig im Sinne von § 36 Abs. 1 OwiG ist die Landeshauptstadt Dresden.

**§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden vom 23. Juni 2016 außer Kraft.

Dresden, 30. Januar 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 1 – PolVO Sicherheit und Ordnung

Begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde (mit Lageplan)

■ Ortsamtsbereich Altstadt
Könneritzstraße, Ammonstraße, Hauptbahnhof, Wiener Straße, Gellertstraße, Lennéstraße, Güntzstraße, Sachsenallee, Terrassenufer bis Marienbrücke, Gebiete der Marienbrücke und der Albertbrücke

■ Ortsamtsbereich Neustadt
Stauffenbergallee, Rudolf-Leonhard-Straße, Buchenstraße, Hechtstraße, Hansastrasse, Eisenbahnstraße, Uferstraße (außerhalb der Elbwiese), Brockhausstraße, Wilhelmminenstraße, Fischhausstraße, Heideblick, Am Jägerpark, Radeberger Straße, Gebiete der Marienbrücke und der Albertbrücke

Anlage 2 – PolVO Sicherheit und Ordnung

Erlaubnispflichtige Feuerstellen/Grillplätze an der Elbe (ohne Lageplan)

■ unterhalb der Eisenberger Straße
■ unterhalb des Körnerweges (Fähre an der Drachenschänke)
■ unterhalb des Wiesenweges (Trillemündung)

■ Hosterwitz (ehemalige Fähranlegestelle Laubegaster Straße)
■ Elbufer Johannstadt

Anlage 3 – PolVO Sicherheit und Ordnung

Erlaubnisfreie behördlich zugelassene Grillplätze im öffentlichen Bereich (ohne Lageplan)

■ Ortsamtsbereich Altstadt:
■ Ostragehege (Open-Air-Gelände)
■ Elbufer an der Marienbrücke (Volksfestgelände)
■ Elbufer an der Albertbrücke (zwei Plätze)

■ Ortsamtsbereich Neustadt:
■ Alaunplatz
■ Elbufer an der Marienbrücke
■ Elbufer an der Albertbrücke
■ Elbufer unterhalb des Rosengartens

■ Elbufer an der Saloppe
■ Ortsamtsbereich Prohlis:
■ Grünanlage am Rudolf-Bergander-Ring

■ Ortsamtsbereich Cotta:
■ Grünanlage Eichendorffstraße/ Columbusstraße
■ Ortsamtsbereich Plauen:
■ Beachvolleyballplatz Nöthnitzer Straße

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande

gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 30. Januar 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden



